

Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



19. Jahrgang

10. August 2010

Nr.: 33

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung | 2 |
| 2. | Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde zu dem Bodenordnungsverfahren „Drewitzer Nuthewiesen“ | 2 |

Öffentliche Zustellung

Die Mahnungen der Stadtverwaltung Ludwigsfelde vom: 27.10.2009, 30.11.2009, 04.03.2010 und 03.06.2010 (alle zum Kassenzeichen KN 100000403041NK) an Herrn Axel Reineke, zuletzt gemeldet in: 16306 Bergholz-Meyenburg, Bergholzer Str. 13, konnten nicht persönlich zugestellt werden.

Die Mahnungen werden hiermit gemäß Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. S. 457) und Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354), beide in der jeweils geltenden Fassung, öffentlich zugestellt.

Die oben genannten Mahnungen können bei der Stadt Ludwigsfelde, SG Finanzen, Stadtkasse, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten:

dienstags und donnerstags jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Mahnung gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ludwigsfelde als zugestellt. Die so gemahnten Forderungen werden damit vollstreckbar.

Ludwigsfelde, den 04.08.2010

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachung anderer Behörden

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren „Drewitzer Nuthewiesen“, Az. 1-001-L

Vorläufige Besitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren „Drewitzer Nuthewiesen“, Landkreis Potsdam-Mittelmark und kreisfreie Stadt Potsdam, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 61a des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)¹ in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **30. Oktober 2010** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Flurbereinigungsgesetz, FlurbG)². Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - §§ 61a, 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 1 (FlurbG).
4. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte für die Dauer von einem Monat nach der Bekanntmachung in folgenden Einrichtungen für die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus:

**Verband für Landentwicklung
und Flurneuordnung Brandenburg
Friedrich-Engels-Str. 23
14773 Potsdam**

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

5. Den Beteiligten wurde die neue Grundstückseinteilung in den Terminen vom 31.03.2008 bis 04.04.2008 erläutert. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich die Neuzuteilung anhand der Karte erläutern zu lassen. Hierzu stehen Bedienstete des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang sowie des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg **am 27.09.2010** in der Zeit **von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr** in den Räumen des

**Verbandes für Landentwicklung
und Flurneuordnung Brandenburg
Friedrich-Engels-Str. 23
14773 Potsdam**

zur Verfügung.

6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, zu stellen.
7. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzregelung endet gemäß § 61a Abs. 6 LwAnpG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes.
8. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Bee-

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

rensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Teilnehmern durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzregelung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzregelung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit der längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzregelung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2**

14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

³ Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I, S. 1010)

inzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 05.08.2010

Im Auftrag

gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.